

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Waldeckische Jägerschaft Korbach e. V.“

Er hat seinen Sitz in Korbach.

Der Verein ist im Vereinsregister in Korbach eingetragen. Er ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e. V.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1.

Der Verein ist die Interessenvertretung der Gemeinschaft der in ihm organisierten Jäger.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.

Zweck des Vereins sind

- a) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unter Wahrung der Landeskultur und des Tierschutzes;
- b) die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes Hessen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Hessen sowie aufgrund dieser Gesetze ergangener Verordnungen;

- c) die Hege wildlebender Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen;
- d) die Pflege des jagdlichen Brauchtums.

4.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung;
- b) die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten;
- c) die Förderung der tierschutzgerechten Jagd und die Förderung des gesamten Jagdwesens, des Jagdschutzes sowie der Bekämpfung der Wildseuchen;
- d) die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß den Vorgaben der geltenden Jagdgesetze und -verordnungen sowie die Pflege und Förderung des Jagdhornblasens;
- e) die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten;
- f) die Durchführung von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, Beratung und Unterstützung bei der Wild- und Biotophege, Mitwirkung in Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Unterstützung und Beratung der Unteren Jagdbehörde durch Bestellung von Jagdberatern und Teilnahme an Jagdbeiräten;
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins.

3.

Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

§ 3. - Verwendung der Vereinsmittel

1.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesjagdverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die einen gültigen Jagdschein haben oder die Voraussetzungen zum Erwerb eines gültigen Jagdscheins erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede an der Arbeit des Vereins interessierte und unbescholtene Person werden, die den Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht entspricht. Dies sind insbesondere die Inhaber von Jugendjagdscheinen und Jugendjagdscheinanwärter. Das Mindestalter für außerordentliche Mitglieder beträgt 14 Jahre. Ein außerordentliches Mitglied hat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Es kann nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die langjährig dem Verein angehören und sich um die Förderung der Jagd und des Vereins ganz besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

6. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seine Aufnahme dieser Satzung. Bei der Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied ein Exemplar dieser Satzung.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; die Kündigung bedarf der Schriftform;
 - c) durch Ausschluss. Antrag dazu kann jedes Mitglied stellen.
2. Anträge auf Ausschluss werden insbesondere gestellt bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, bei Verlust der für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften sowie bei Verzug mit der Beitragszahlung eines Jahres von mehr als 6 Monaten. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese Beschwerde muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit abschließend.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Regelungen in Anspruch zu nehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie vor und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen (aktives Stimmrecht; Wahlrecht). Sie haben zudem das Recht, für alle Ämter des Vereins zu kandidieren und gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Der Verein haftet sämtlichen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen bestehender Versicherungsverträge für etwaige bei der Benutzung seiner Einrichtungen oder Teilnahme an seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung, die Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes anzuerkennen und zu beachten;
 - b) nach besten Kräften an dem Erreichen der Vereinsziele mitzuarbeiten, Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten;
 - c) jede Adressenänderung und jede Änderung der in § 4 genannten Voraussetzungen einer Mitgliedschaft dem Schriftführer mitzuteilen.

2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die in Not geraten sind, den Beitrag auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Studenten, Schülern oder anderweitig in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung durch Beschluss des Vorstandes eingeräumt werden.

3. Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich. Die zurzeit gültige Disziplinarordnung ist dieser Satzung im Anhang beigelegt.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastungen und wählt den Vorstand, etwaige Ausschüsse und beschließt die Beiträge für das zukünftige Geschäftsjahr bzw. die Beitragsordnung.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse und die Bücher jederzeit zu prüfen. Sie sind zu einer Prüfung kurzfristig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden - jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die nach dieser Satzung der Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bei der Mitgliederversammlung zu behandeln.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Bei Wahlen ist ein Wahlleiter von der Versammlung zu wählen, der nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

Bei Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter oder der Wahlleiter die Art der Abstimmung (offen oder geheim). Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren.

§ 10 – Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 1. der erste Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der Schriftführer
 4. der Kassierer
 5. vier Beisitzer
 6. Obmann für Schießwesen
 7. Obmann für Hundewesen

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied oder ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandmitglied oder Beisitzer dauernd verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen.

5. Der Vorstand nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Obliegenheiten wahr, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.
7. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern. Er ernennt die Ehrenmitglieder.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dem zweiten Vorsitzenden – einberufen. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Vorsitzende

1. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er kann einen Vertreter aus dem Vorstand bestellen.
2. Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – leitet die Vereinstätigkeit im Sinne der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat und führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht den anderen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind.
3. Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – erstattet den Jahresbericht.
4. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder jeder für sich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB.

§ 12 – Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er führt insbesondere die Mitgliederliste, fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes

sowie der Mitgliederversammlungen an und besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall von dem Kassierer vertreten.

§ 13 – Kassierer

1. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Insbesondere verwaltet er die Vereinskasse und führt ein Bestandsverzeichnis des übrigen Vereinsvermögens.
2. Der Kassierer hat auf pünktlichen Einzug der Beiträge zu achten und ist im Säumnisfall für die Mahnungen zuständig.
3. Der Kassierer erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht. Er ist verpflichtet, den gewählten Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer Prüfung der Vereinskasse und der Bücher aufzufordern.
4. Zahlungen leistet der Kassierer aufgrund von Vorstandbeschlüssen oder auf Anweisung des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird der Kassierer vom Schriftführer vertreten.

§ 14 – Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Entscheidung Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss soll mindestens zwei, höchstens acht Mitglieder haben.
2. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Ihr Vorsitzender soll dem Vereinsvorstand angehören. Er ist verpflichtet, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses laufend zu unterrichten.

§ 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 – Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die vorgesehene Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis zum 31. Dezember eines Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in vollständig ausformulierter Form schriftlich vorliegen. Sie sind dann in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.
3. Falls Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt erfolgen und eine mögliche Satzungsänderung nicht eingetragen werden sollte, kann der Vorstand entsprechende Änderungen in der Satzung vornehmen.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben sinkt.

§ 18 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Korbach.

§ 19 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.